



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

Groß- und Konzernbetriebsprüfung beim
Finanzamt Kiel-Nord

Redaktion: Matthias Mausolf
matthias.mausolf@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-8219
Telefax: 0431 988-6168219

17. Februar 2011

Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2011/10

Neufassung des § 46 Absatz 2 Nummer 4 EStG; Veranlagungspflicht für Saisonarbeitskräfte

Bezug: ESt-Kurzinformation Nr. 2010/22 vom 4. Juni 2010

Die in der ESt-Kurzinformation Nr. 2010/22 vom 4. Juni 2010 aufgeführten Veranlagungsgrenzen wurden in § 46 Absatz 2 Nummer 4 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2010 vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) gesetzlich normiert. Die rückwirkende Anwendung der Vorschrift ab dem Veranlagungszeitraum 2009 ergibt sich aus § 52 Absatz 55j Satz 2 EStG.

Eine Veranlagungspflicht für unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die sich einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte im Sinne des § 39a Absatz 1 Nummer 1-3, 5 oder 6 EStG sowie auf der Lohnsteuerbescheinigung nach § 39c EStG oder § 39d EStG eintragen lassen, besteht danach nur noch, wenn der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn des Arbeitnehmers 10.200 € übersteigt, sofern nicht einer der anderen Pflichtveranlagungstatbestände des § 46 Absatz 2 EStG eingreift. Bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 EStG erfüllen, besteht eine Veranlagungspflicht, sofern der im Kalenderjahr von den Ehegatten insgesamt erzielte Arbeitslohn 19.400 € übersteigt.

Für die Veranlagungszeiträume ab 2010 gilt verfahrenstechnisch folgendes:

Beschränkt steuerpflichtige Saisonarbeitskräfte, bei denen antragsgemäß Freibeträge auf der Lohnsteuerbescheinigung eingetragen werden, sind im laufenden Kalenderjahr zunächst nicht steuerlich aufzunehmen, es sei denn, es ist bereits im Bescheinigungsverfahren anhand der Eintragungen der Steuerpflichtigen in dem „Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für das Kalenderjahr 201_ für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer“ (LSt 24) absehbar, dass die o.a. Arbeitslohngrenzen voraussichtlich überschritten werden. In der für die Ausstellung der Bescheinigung zuständigen Lohnsteuerarbeitgeberstelle ist sicherzustellen, dass die Antragsunterlagen im laufenden Kalenderjahr gesammelt werden.

Nach Ablauf des Kalenderjahres wird grundsätzlich im Veranlagungsbereich anhand der im Lohndatenmanager gespeicherten Bruttoarbeitslöhne geprüft, ob die Arbeitslohngrenzen im Einzelfall überschritten wurden und daher eine Veranlagung durchzuführen ist. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass eventuell vorhandene ausländische Einkünfte der Steuerpflichtigen im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen sind. Der Vordruck LSt 24 sieht eine Eintragungsmöglichkeit für ausländische Einkünfte vor. Entsprechende Angaben der Steuerpflichtigen erhöhen die Rechtssicherheit bei der Entscheidung über die Veranlagungspflicht der ausländischen Arbeitnehmer. Die Aufnahme der Fälle, für die eine Veranlagung durchzuführen ist, erfolgt wie bisher einheitlich im 270-er Steuernummernkreis. Ab Februar 2010 besteht auch bei den beschränkt Steuerpflichtigen die Möglichkeit, in Unifa einen Pflichtveranlagungsmerker zu speichern (vgl. Kurzinfo IT 533 zu Unifa 4.2.05 - Grundinformation: Was ist neu? Stand 9. Februar 2010). Um zukünftig die Fallzahlen ohne größeren Aufwand abbilden zu können, sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

(VI 305 - S 2301 - 021 / Bearbeiterin: Petra Dudek, 8204)

Normen: § 46 Absatz 2 Nummer 4 EStG i. d. F. des JStG 2010;
§ 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a EStG

Schlagworte: Beschränkte Steuerpflicht; Veranlagungspflicht für Saisonarbeitskräfte